

Ortsrecht Markt Oberstaufen



Verordnung des Markt Oberstaufen über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung – PGO)

vom 17.05.2023

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO, BayRS 2020-1-1-I), § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG, Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV, BayRS 2015-1-1-V) erlässt der Markt Oberstaufen folgende

Verordnung des Markt Oberstaufen über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung – PGO)

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der in der Anlage 1 Nr. I dieser Verordnung genannten Straßen und Plätze. ²Die zulässige Höchstparkdauer und die gebührenpflichtigen Parkzeiten ergeben sich aus Anlage 1 Nr. II zu dieser Verordnung. ³Lage und Umfang der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen ergeben sich im Einzelnen aus den dieser Verordnung beigefügten Lageplänen (Anlage 2). ⁴Die Gebühren sind über einen Parkautomaten oder über die Parkster App zu entrichten.

§ 2

Gebühren

- (1) ¹Für die in der Anlage 1 Nr. I, Ziffern 1 bis 16 genannten Stellflächen wird zu den in Anlage 1 Nr. II bezeichneten Zeiten die Gebühr pro Stellplatz bei einer Parkdauer von
- | | |
|-------------------------|-----------|
| bis zu 30 Minuten auf | 1,00 Euro |
| bis zu einer Stunde auf | 1,50 Euro |

und für jede weitere Stunde auf 1,50 Euro
festgesetzt.

- (2) ¹Das Parken mit Wohnmobilen ist nur auf den vor Ort gekennzeichneten Flächen erlaubt. ²Ein Parken von Wohnmobilen zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr auf diesen Flächen ist gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gebührenpflichtig.

³Das Parken von Wohnmobilen über Nacht (18:00 bis 08:00 Uhr des Folgetages) ist auf diesen Flächen für eine Nacht zulässig. ⁴Hierfür ist eine Gebühr von 15,00 Euro (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu entrichten. ⁵Darin ist auch ein pauschaler Kurbeitragsanteil in Höhe von 3,50 Euro enthalten.

- (3) ¹Für die in der Anlage 1 Nr. I Ziffern 2, 3, 6, 10, 11, 14, 15a, 15b und 16 genannten Stellflächen, wird neben den Regelungen in Absatz 1 die Gebühr für einen

Tagesschein auf 10,00 Euro

festgesetzt.

- (4) ¹Bei Verwendung einer Allgäu-Walser-Card, auf welcher ein gültiges Bürgerkartenpaket (Oberstaufen PLUS BÜRGER) aufgebucht wurde, werden abweichend von Abs. 1 und 2 am Parkautomaten bzw. über die Parkster App keine Gebühren erhoben.

²Dazu ist jedoch an den jeweiligen Parkautomaten bzw. über die Parkster App dennoch eine Parkberechtigung auszulösen. Die Vorgehensweise dabei wird vor Ort beschrieben.

- (5) ¹Die Inanspruchnahme der Parkplätze am Bahnhofplatz Nord und Süd (Anlage 1 Nr. I Ziff. 2 und 3) erfolgt gebührenfrei, wenn eine Bescheinigung der Fahrkarte im Fahrzeug gut sichtbar ausgelegt wird oder von der Park + Ride Regelung auf der Website www.oberstaufen.info Gebrauch gemacht wird.

- (6) ¹Die Parkautomaten an den Parkplätzen in Anlage 1 Nr. I Ziffern 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12 und 13 werden mit einer Kurzparkdauer von 30 Minuten (sog. „Semmeltaste“) ausgestattet. ²Hier ist ein gebührenfreies Parken für diesen Zeitraum unter Auslage der Parkscheibe oder Auslösung per Parkster App möglich. ³Die Vorgehensweise zur Auslösung dieser gebührenfreien Parkberechtigung wird vor Ort beschrieben.

- (7) ¹Durch Anordnung kann vom Gebührentarif gem. Abs. 1 bis 3 und der Höchstparkdauer (Anlage 1; Nr. I) zu besonderen Anlässen (wie bspw. Adventszeit, verkaufsoffene Sonntage) abgewichen werden.

- (8) ¹Durch Anordnung können zu Großveranstaltungen, für eigens ausgewiesene Parkflächen über die Festlegungen nach Anlage 1 Nr. I Ziffern 1 bis 16 hinaus Gebühren gem. Abs. 1 und 2 erhoben werden.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 22.05.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Parkgebührenordnung vom 14.11.2022 außer Kraft.

Oberstauen, den 17.05.2023
- MARKT OBERSTAUFEN -

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Verordnung über die Parkgebühren im Markt Oberstaufen

I. Gebührenpflichtige Parkplätze

1. Bahnhofsplatz (Höchstparkdauer: 4 h)¹
2. Bahnhofsplatz Nord (Höchstparkdauer: 10 h)¹
3. Bahnhofsplatz Süd (Höchstparkdauer 10 h)¹
4. Kirchplatz, nördlich katholische Kirche (Höchstparkdauer: 2 h)
5. Marienplatz (Höchstparkdauer: 2 h)
6. Franz-Mader-Weg (Höchstparkdauer: 10 h)¹
7. Lingg'scher Parkplatz (Höchstparkdauer: 2 h)¹
8. Lindauer Straße (Höchstparkdauer: 2 h)
9. Evangelische Kirche (Höchstparkdauer: 2 h)
10. Seniorenzentrum (Höchstparkdauer: 10 h)¹
11. Argenstraße/Brücke West und Ost (Höchstparkdauer 10 h)¹
12. Hugo-v.-Königsegg-Str.: Hochgratapotheke (Höchstparkdauer 2 h)
13. Hugo-v.-Königsegg-Str.: Buchhandlung Edele (Höchstparkdauer 2 h)
14. Ludwig-Maier-Weg (Höchstparkdauer 10 Stunden)^{1, 2}
- 15a. Kalzhofer Straße/Naturkindergarten (Höchstparkdauer 10 Stunden)³
- 15b. Kalzhofer Straße/Schule (Höchstparkdauer 10 Stunden)^{1, 3}
16. Festsaal Thalkirchdorf (Höchstparkdauer 10 Stunden)^{1, 2}

Erläuterung zu ¹: In diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

Erläuterung zu ²: Gebührenpflichtig nur im Zeitraum vom 24.12. bis 31.03. des Folgejahres

Erläuterung zu ³: Gebührenpflichtig nur an gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen im Zeitraum vom 24.12. bis 31.03. des Folgejahres

II. Gebührenpflichtige Parkzeiten

1. Bei den Parkplätzen gemäß Nr. I Ziffern 1 – 20 ist gebührenpflichtige Parkzeit jeweils von Montag bis Sonntag und dabei täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sofern in den in Nr. I. genannten Erläuterungen nichts anderes bestimmt ist.
2. Für das Parken von Wohnmobilen auf für diese ausgewiesenen Stellplätzen ist gebührenpflichtige Parkzeit jeweils von Montag bis Sonntag und dabei täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie zusätzlich nach den Bestimmungen in § 2 Abs. 2 Sätze 3 – 5 auch der Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr des Folgetages gebührenpflichtige Parkzeit.

Anlage 2

zur Verordnung über die Parkgebühren im Markt Oberstausen







